

ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES, PRIMÄRRECHT

Abteilung I/1



Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Wien, am 28.04.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BKA-601.999/0001-V/1/2014Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-LE.4.2.2/0011-
I/1/2014Sachbearbeiter(in)/Klappe
Martin/6720
Annekathrein.Martin@bmlfuw.gv.at**Änderung des B-VG; Stellungnahme des BMLFUW**

Das BMLFUW erlaubt sich zur geplanten Novelle des B-VG folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Der Entwurf einer B-VG Novelle zum Entfall der Amtsverschwiegenheit ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte das Verhältnis der Ausnahmen vom Recht auf Zugang zu „Informationen von allgemeinem Interesse“ zu anderen, möglicherweise weitergehenden Zugangsrechten, wie etwa betreffend den Zugang zu Umweltinformationen eingehend geprüft werden. Weitergehende Zugangsrechte sollten nicht abgeschnitten werden.

Art. 22a Abs. 2 des Entwurfes sieht beispielsweise ein Zugangsrecht zu Informationen vor, „soweit deren Geheimhaltung nicht ... im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Gebietskörperschaft ... erforderlich oder zur Wahrung anderer gleich wichtiger öffentlicher Interessen durch Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich angeordnet ist“.

Umweltinformationen können durchaus auch „Informationen von allgemeinem Interesse“ im Sinne des Art. 22a Abs. 1 des Entwurfes sein (siehe z.B. Art. 2 Z 1 lit. c) der Richtlinie 2003/4/EG). Die Umweltinformationsrichtlinie kennt allerdings nicht gleich weitgehende Ausnahmen, wie z.B. die oben erwähnte (siehe Art. 4 der RL 2003/4/EG). Auch ist in diesem Zusammenhang auf § 4 Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt



geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2013, hinzuweisen. In Abs. 2 sind Informationen aufgezählt, die jedenfalls einem freien Zugang unterliegen.

2. Die Erläuterungen befassen sich mit der Auslegung des Begriffs „Information“ und stellen dazu fest, dass nur gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich eine Information darstellt. Hinsichtlich des Begriffs „tatsächlicher Bereich“ wäre noch zu klären, wie weit sich der „tatsächliche Bereich“ erstreckt und ob damit der fachliche Bereich der jeweiligen auskunftspflichtigen Person gemeint ist oder ob eine fachübergreifende Auskunftspflicht im Sinne einer Querschnittmaterie besteht.

Letzteres würde nämlich darauf hinauslaufen, dass die Feststellung „Als Informationen gelten nur Tatsachen, die bereits bekannt sind und nicht solche, die erst – auf welche Art immer – erhoben werden müssen.“ untergraben würde.

3. Unklar ist der in den Erläuterungen enthaltene Verweis auf Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des Transparenzdatenbankgesetzes. Die in § 4 Abs. 1 Z 1 enthaltenen Leistungen beziehen sich auf die einzelnen Empfänger (§ 1 Abs. 1 Z 4) und stellen daher personenbezogene Daten dar. Damit würde eine allgemeine Zugänglichkeit zu diesen Daten bewirkt, was eine Abkehr vom Prinzip des Transparenzdatenbankgesetzes darstellt, das bewusst keine allgemeine Zugänglichkeit personenbezogener Daten vorsieht.


Zu Art. 22a Abs. 4 Z 2 B-VG:

Hinsichtlich der Regelung, dass die Organe der Länder den Zugang zu Informationen in ihren Ausführungsgesetzen regeln, ist anzumerken, dass eine unterschiedliche Beurteilung, welche Interessen eine Geheimhaltung rechtfertigen, dazu führen würde, dass nicht allen Bürgern der gleiche Zugang zu Informationen offensteht.

Für den Bundesminister:
i.V. Lindbaum

Elektronisch

gefertigt.

Signaturwert	1/SN-19/ME-XXV-CP-Schulungsmaßnahmen Entwurf/elektr. in amtliche Version k2urjZ8AVC2dHmrandyYigUp4E5AMND1c58AWd38ckXvHAmB9G09H0P0C A2d19vlyF9f1V11qhARpJ73P3E3QxjllcydK395Md8cpG4bBgG1tjPAbag0sqiZdLA0 FC4LYktN098YbvmDqQqP4cXUXolvs5KIVGcUs=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-05T09:47:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	